



PRIMARSCHULE
MASCHWANDEN

Unsere Dorfschule

Reglement

Tagesbetreuung Maschwanden

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines**
- 2. Betriebliche Grundsätze**
- 3. Aufnahmebedingungen**
- 4. Auswärtige Kinder**
- 5. Organisation und Tagesablauf**
- 6. Ausschluss**
- 7. Kosten und Versicherungen**
- 8. Kündigungsfristen und weitere Bestimmungen**

1. Allgemeines

- 1.1 Die Schulgemeinde Maschwanden bietet eine freiwillige, unterrichtsergänzende Tagesbetreuung mit einem ganztägigen Betreuungsangebot an.
- 1.2 Die Tagesbetreuung erfüllt den Auftrag der Bereitstellung eines ausserschulischen Betreuungsangebotes des VSG (Volksschulgesetz).
- 1.3 Die Aufsicht über die Tagesbetreuung obliegt der Schulpflege Maschwanden.

2. Betriebliche Grundsätze

- 2.1 Eine offene und konstruktive Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten ist die Voraussetzung für ein gutes Gelingen. Diese werden als verantwortliche Erziehungspersonen respektiert und akzeptiert. Der Kontakt wird im alltäglichen kurzen Austausch und bei zusätzlichen Elternanlässen gepflegt. Elterngespräche werden nach Bedarf vereinbart.
- 2.2 Die Kinder, welche die Tagesbetreuung besuchen (nachfolgend TB-Kinder genannt), haben betreffend Benutzung der Schulhausanlage dieselben Rechte und Pflichten wie die Schülerinnen und Schüler des Schulhauses am Bach (Hausordnung).
- 2.3 In den schulfreien, betreuten Zeiten stehen den TB-Kindern die Räume der Tagesbetreuung als Aufenthaltsort zur Verfügung. Nach Absprache können ebenfalls die Lokalitäten der Primarschule, wie beispielsweise die Turnhalle, die Aussenanlage oder der Werkraum benutzt werden. Bei Benützung dieser Räume gelten die Hausordnung der Primarschule sowie diejenige der Tagesbetreuung.
- 2.4 Den TB-Kindern wird die Möglichkeit geboten, die Hausaufgaben während ihres Aufenthaltes in der Tagesbetreuung selbstständig zu erledigen. Dafür wird der entsprechende Rahmen ermöglicht. Die Betreuungspersonen geben Hilfestellungen, die Kinder müssen jedoch in der Lage sein, die Hausaufgaben weitgehend selbstständig zu erledigen. Hierbei handelt es sich nicht um eine Hausaufgabenhilfe.
- 2.5 Die Betreuungsleitung ist Ansprechperson für die Kinder und die Eltern im ausserschulischen Bereich.
- 2.6 Für sämtliche schulischen Fragen stehen die Lehrpersonen der Primarschule als Ansprechpartner zur Verfügung.
- 2.7 Die Betreuungsleitung steht der Tagesbetreuung vor, die Schulleitung der Primarschule. Sie stehen den Eltern bei Bedarf als Kontaktpersonen zur Verfügung.
- 2.8 Es wird Wert gelegt auf einen transparenten Austausch zwischen Betreuung und Schule, um das Kind bestmöglich auf seinem Lernweg und in seiner Entwicklung zu unterstützen. Elternhaus, Schule und Tagesbetreuung greifen ineinander.

3. Aufnahmebedingungen

- 3.1 Grundsätzlich können alle Kinder, die einer Regelklasse folgen und sich in die Schulkultur der Tagesschule Maschwanden eingliedern können, aufgenommen werden. Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen durchlaufen eine genauere Abklärung. Kinder, die für eine Sonderschule empfohlen sind, können nicht aufgenommen werden.
- 3.2 Kinder, die bereits ein Angebot an mehreren Tagen ganztägig nutzen, haben bei der Aufnahme Vorrang. Nach Möglichkeiten haben auch deren Geschwister bei der Anmeldung Vorrang.
- 3.3 Es besteht die Möglichkeit, die Tagesbetreuung an einzelnen Tagen zu nutzen.
- 3.4 Nach Vereinbarung kann eine Besichtigung vor Neuanmeldungen vereinbart werden.
- 3.5 Die Eltern sind verpflichtet, alle für eine Aufnahme ihres Kindes relevanten Angaben mitzuteilen.

4. Auswärtige Kinder

- 4.1 Über die Aufnahme von auswärtigen Kindern entscheidet die Schulpflege. Eine Neuanmeldung (Kind ist noch nicht in der Tagesbetreuung) hat bis 1. Mai zu erfolgen. Der Austritt aus der Tagesbetreuung kann beidseitig unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich auf das Ende eines Monats erfolgen (Ausnahme Punkt 8.3). Bei Nichteinhalten der Kündigungsfrist werden die Kosten den Eltern vollumfänglich in Rechnung gestellt.
- 4.2 Die Schulpflege Maschwanden entscheidet nach Anhörung der Schulleitung, der Lehrkräfte und der Betreuungspersonen über die definitive Aufnahme. Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen durchlaufen eine genauere Abklärung. Kinder, die für eine Sonderschule empfohlen sind, können nicht aufgenommen werden. Ein Aufnahmegesuch kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 4.3 Für auswärtige Schüler sind drei Betreuungstage (mit Mittagessen bis 18:00 Uhr) pro Woche verbindlich.
- 4.4 Auf die Eingliederung in die Schulgemeinschaft und die Integration in die zwischenmenschlichen Klassenstrukturen wird hoher Wert gelegt.
- 4.5 Bei Bedarf wird mit der Wohngemeinde des Kindes Kontakt aufgenommen, um allfällige finanzielle Ansprüche anzumelden. Diese Verhandlungen werden ausschliesslich von der Schulleitung und der Schulpflege Maschwanden geführt. Die Aufnahme auswärtiger Kinder ist nicht grundsätzlich abhängig von der finanziellen Beteiligung der jeweiligen Wohngemeinde.

- 4.6 Nach der definitiven Aufnahme eines auswärtigen Tagesschülers sind die Eltern verpflichtet, ihr Kind bei ihrer Wohngemeinde abzumelden.
- 4.7 Die Eltern sind für den Schulweg verantwortlich. Eine Beanspruchung des Tagesschulpersonals für den Transport ist nicht vorgesehen.

5. Organisation und Tagesablauf

- 5.1 Die Tagesbetreuung ist von 07.00 bis 08.30 Uhr und von 11.30 bis 18.00 Uhr geöffnet. Das Angebot umfasst ein Frühstück, die Mittagsmahlzeit, einen Zvieri, die Aufgabenbegleitung (siehe Punkt 2.3) und die Freizeitgestaltung in der unterrichtsfreien Zeit.
- 5.2 Es gilt die Hausordnung der Schulanlage Maschwanden. Darüber hinaus stellt die Tagesbetreuung Regeln auf, die für alle TB-Kinder verbindlich sind.
- 5.3 Während der Schulferien, an offiziellen Feiertagen und an schulinternen Weiterbildungstagen bleibt die Tagesbetreuung geschlossen.
- 5.4 Die TB-Kinder haben sich an die vereinbarten Start- und Endzeiten ihrer Betreuung zu halten. Für eine reibungslose Organisation in der Tagesbetreuung wird von den Eltern erwartet, dass ihre Kinder pünktlich erscheinen und wieder abgeholt werden. Bei verspätetem Abholen des Kindes müssen die der Tagesbetreuung entstandenen Mehrkosten den Eltern in Rechnung gestellt werden. Alle tagesrelevanten Informationen müssen bis 11.30h des jeweiligen Tages mitgeteilt werden.
- 5.5 Das Verlassen des Betreuungsortes ist den TB-Kindern untersagt. Ausnahmesuche (Besuche bei Kameraden, etc.) können von der Betreuungsperson in Absprache mit den Eltern bewilligt werden. Während dieser Zeit lehnt die Tagesbetreuung jede Haftung ab.
- 5.6 Die Eltern sind für den Schulweg verantwortlich. Eine Beanspruchung des Personals für den Transport ist nicht vorgesehen.
- 5.7 TB-Kinder können während der Betreuungszeit von Drittpersonen nur nach Ermächtigung durch die Eltern abgeholt werden. Sie dürfen das Schulgelände nur nach persönlicher Absprache verlassen.
- 5.8 Ist ein TB-Kind am Besuch der Schule und/oder Betreuung verhindert, ist dies direkt und unverzüglich via Klapp zu melden. Kranke Kinder können in der Tagesbetreuung nicht beaufsichtigt werden und müssen abgeholt werden.
- 5.9 Die Betreuungsleitung trifft mit den Eltern verbindliche Abmachungen über Ersatzkleider, Zahnbürste, etc.
- 5.10 Alle TB-Kinder werden gemäss Ämtliplan in täglich anfallende Arbeiten einbezogen.

6. Ausschluss

- 6.1 Das Zusammenleben braucht Regeln. Verstösst ein Kind gegen die Regeln der Tagesbetreuung, wird das thematisiert und mit dem Kind besprochen. Es werden gemeinsam Wege gesucht, wie die Regeln eingehalten werden können. Verstösst ein Kind wiederholt gegen die in der Tagessbetreuung geltenden Regeln, lädt die Betreuungsleitung zu einem Elterngespräch ein. Schulleitung und Schulpflege werden über die Vorfälle informiert und ggf. zum Gespräch beigezogen. An diesem Gespräch werden die bestehenden Probleme geklärt und gemeinsam die weiteren Massnahmen vereinbart. Werden die vereinbarten Massnahmen nicht eingehalten, kann durch die Betreuungsleitung eine Verwarnung ausgesprochen werden. Die Schulpflege wird darüber informiert. Die Schulpflege entscheidet über das weitere Vorgehen und kann einen vorübergehenden oder dauernden Ausschluss des Kindes aus den Tagesbetreuung verfügen.
- 6.2 Wird die Rechnung für die Tagesbetreuung nicht bezahlt, kann die Schulpflege über einen temporären oder dauerhaften Ausschluss verfügen.
- 6.3 Die Kosten von einer einmonatigen Kündigungsfrist sind auch bei Ausschluss zu begleichen.

7. Kosten und Versicherungen

- 7.1 Die Schulpflege beschliesst jährlich über die Beitragspauschalen für die Tagesbetreuung. Änderungen werden den Eltern mit dreimonatiger Voranzeige schriftlich mitgeteilt.
- 7.2 Für die Beanspruchung des Betreuungsangebotes werden von den Eltern die Kostenbeiträge gemäss separatem Tarifblatt erhoben.
- 7.3 Die Gesamtkostenbeiträge pro Jahr werden in zwölf Raten verrechnet und sind jeweils im Voraus auf den Ersten eines Kalendermonats zu entrichten. Bei Änderungen während des Schuljahres werden die Kosten neu berechnet (Basis 39 Wochen) und individuell in Rechnung gestellt.
- 7.4 In besonderen Härtefällen können Eltern ein Gesuch um Kostenbeteiligung an die Fürsorgestelle ihres Wohnortes richten. Bei einer schriftlichen Ablehnung kann eine Tarifiereduktion bei der Schulpflege Maschwanden beantragt werden.
- 7.5 Bei Abwesenheit eines TB-Kindes von einer Woche oder mehr erfolgt eine Rückerstattung des Verpflegungsbeitrages ab dem 3. Tag. Dieser wird mehrmals jährlich rückvergütet. Beitragspauschalen für Material, schulärztliche und zahnärztliche Reihenuntersuchungen, Schulreisen, Lager, etc. müssen gegebenenfalls von den Eltern, bzw. von der Wohnortgemeinde übernommen werden.

- 7.6 Kranken- und Unfallversicherungen für die TB-Kinder sind Sache der Eltern. Es empfiehlt sich, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.
- 7.7 Die TB-Kinder sollen nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit der Betreuungsleitung Spielsachen in die Tagesbetreuung mitnehmen. Es kann dafür keine Haftung übernommen werden. Es wird empfohlen, teure Gegenstände, wie z.B. Schmuck zu Hause zu lassen.
- 7.8 Erfolgt keine Zahlung bis zum genannten Zahlungstermin, wird eine 1. Mahnung zugestellt. Nach erfolgloser 2. Mahnung kann das Kind durch Verfügung des Ressortvorstandes Tagesbetreuung vom Betreuungsangebot ausgeschlossen und ein Betreibungsverfahren eingeleitet werden. Es werden Mahngebühren verrechnet.

8. Kündigungsfristen und weitere Bestimmungen

- 8.1 Bei einer Neuanschuldung gilt eine Anmeldefrist von zwei Wochen (Ausnahme siehe Punkt 8.3). Liegen Ferien dazwischen, muss die Anmeldung zwei Wochen vor den Ferien erfolgen, damit sie berücksichtigt werden kann. Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit dem Anmeldeformular und ist verbindlich. Spontane Anmeldungen für ausserordentliche Betreuungen sind nach wie vor auch kurzfristig möglich, sofern die Tagesbetreuung noch freie Plätze aufweist.
- 8.2 Änderungen von Wochentagen oder neue fixe Tage bei bereits angemeldeten Kindern müssen ebenfalls zwei Wochen im Voraus schriftlich vorliegen, in Form des Anmeldeformulars (Ausnahme siehe Punkt 8.3). Änderungen können nur berücksichtigt werden, wenn entsprechende Kapazitäten in der Tagesbetreuung vorhanden sind.
- 8.3 Für An- oder Abmeldungen, die das neue Schuljahr betreffen, besteht eine spezielle Regelung. Damit das neue Schuljahr gut geplant werden kann, müssen die An- oder Abmeldungen frühzeitig schriftlich bekanntgegeben werden. Der Termin für den Anmelde- bzw. Kündigungsschluss wird jeweils im Frühjahr bekannt gegeben.
- 8.4 Wird die Anmeldung zurückgezogen, muss eine schriftliche Kündigung eingereicht werden. Dies wird einem Austritt (siehe 8.6) aus der Tagesbetreuung gleichgesetzt. Die Kosten für einen Monat müssen getragen werden.
- 8.5 Bei Reduzierung von Betreuungsangeboten gilt eine dreimonatige Kündigungsfrist schriftlich auf das Ende eines Monats hin (Ausnahme Punkt 8.3). Es muss dazu ein neues Anmeldeformular ausgefüllt werden.
- 8.6 Der Austritt aus der Tagesbetreuung kann beidseitig unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich auf das Ende eines Monats erfolgen (Ausnahme Punkt 8.3). Bei Nichteinhalten der Kündigungsfrist werden die Kosten den Eltern vollumfänglich in Rechnung gestellt.

- 8.7 Die Betreuung in der Tagesbetreuung Maschwanden wird mittels eines Vertrages mit den Erziehungsberechtigten geregelt. Bestandteil des Vertrages ist dieses Reglement, das Anmeldeformular sowie die Anmeldebestätigung.
- 8.8 Mit dem Übertritt in die Oberstufe erlischt der Vertrag automatisch.
- 8.9 Die Schulpflege Maschwanden hat die Kompetenz, Reglementänderungen vorzunehmen und die Eltern entsprechend zu informieren.
- 8.10 Der Gerichtsstand ist Affoltern a. A.

Dieses Reglement ersetzt alle früheren Reglemente. Es wurde per Zirkularbeschluss vom 23. Februar 2024 abgenommen und tritt per 1. August 2024 in Kraft.

Maschwanden, 23. Februar 2024

Tagesschule Maschwanden

Ressortleiterin Schulpflege

Betreuungsleitung

Rebekka Sigg Birchmeier

Danja Stutz